

STATUTEN

vom 29. Mai 2020

STATUTEN vom 29. Mai 2020

I. Name und Sitz des Spital Clubs

Art. 1

Unter dem Namen Spital Club Solothurn besteht zur Förderung der Leistungsauswahl in der Solothurner Spitäler AG (Bürgerspital Solothurn, Kantonsspital Olten, Spital Dornach) sowie dem Inselspital Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend werden diese Spitäler Partnerspitäler genannt.

Der Spital Club Solothurn ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Sitz des Spital Clubs Solothurn ist in Solothurn.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) grundversicherten Personen bei einem Spitalaufenthalt in der Solothurner Spitäler AG und weiteren Partnerspitälern die medizinische Betreuung in der Privat- und Halbprivatabteilung, den Aufenthalt in einem Ein-Bettzimmer oder weitere attraktive Möglichkeiten zu finanziell tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

III. Mittel

Art. 3

Der Spital Club Solothurn erreicht seinen Zweck durch:

- a) Abschluss von Verträgen mit der Solothurner Spitäler AG und dem Inselspital Bern.
- b) Erhebung von Mitgliederbeiträgen.

Die verwendeten Formulierungen für Funktionen und Berufe gelten für beide Geschlechter.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 1. Mitgliederbeiträgen.
- 2. Zusätzlichen Mitteln zur Dotierung eines Projektfonds zur Weiterentwicklung der Leistungsauswahlmodelle, die von Mitgliedern und Dritten freiwillig erbracht werden.
- 3. Sonstigen Zuwendungen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden.
- 4. Vermögensertrag.

IV. Mitglieder

Art. 5

Mitglied des Spital Clubs Solothurn kann unter Vorbehalt von Art. 6 jede natürliche Person werden, die einen ihrem Alter und ihrer Wahl des Leistungsangebotes entsprechenden Mitgliederbeitrag leistet.

Art. 6

Personen, die sich für eine Mitgliedschaft beim Spital Club Solothurn interessieren, verpflichten sich, den vertrauensärztlichen Fragebogen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen. Bei positiver Beurteilung durch den Vertrauensarzt erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand bzw. dessen Delegierten. Eintritte in die Kat 1 (Einbettzimmer) werden durch die Geschäftsstelle – ohne vertrauensärztliche Beurteilung- zur Aufnahme empfohlen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, an Bedingungen geknüpft werden oder unter Anbringen von Vorbehalten erfolgen.

Die Umteilung in eine höhere Kategorie erfolgt durch einen neuen Antrag und eine erneute Prüfung des Antrags durch den Vertrauensarzt. Eine Umteilung in eine tiefere Kategorie erfolgt ohne vertrauensärztliche Beurteilung und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Mitte und Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und läuft nach Ablauf dieses Jahres stillschweigend weiter.

Der Austritt aus dem Spital Club Solothurn erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Mitte und Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ausserhalb dieser Kündigungstermine Kündigungen bewilligen. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Monats. Bei einer Erhöhung der Mitgliederbeiträge gilt für die Mitglieder ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Kein ausserordentliches Kündigungsrecht besteht bei einem Wechsel in die nächst höhere Altersgruppe. Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Mitgliedjahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

V. Mitgliederbeiträge und Leistungen

Art. 7

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist abhängig vom Alter des Mitgliedes und seiner Wahl aus dem Leistungsangebot. Die Mitglieder werden in Altersgruppen eingeteilt. Die Zuteilung in die nächst höhere Altersgruppe erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in welchem die höhere Altersgrenze erreicht wird.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird so festgesetzt, dass die an die Partnerspitäler zu bezahlenden Entschädigungen und die Ausgaben für die Geschäftsstelle des Spital Clubs Solothurn gedeckt und angemessene Reserven und Rückstellungen gebildet werden können.

Allfällige Anpassungen der Mitgliederbeiträge erfolgen auf Jahresbeginn.

Art. 8

Dem Mitglied steht bei ausreichender räumlicher und personeller Kapazität der Partnerspitäler die Wahl aus dem folgenden Leistungsangebot (Kategorien) zu:

- a) Ein-Bett-Zimmer und Behandlung durch einen Chefarzt, Leitenden Arzt, Belegarzt oder durch einen ihrer Stellvertreter
- b) Ein-Bett-Zimmer und ärztliche Behandlung nach medizinischer Indikation

- c) Zwei-Bett-Zimmer und Behandlung durch einen Chefarzt, Leitenden Arzt, Belegarzt oder durch einen ihrer Stellvertreter
- d) Ein-Bett-Zimmer und Behandlung durch einen Chefarzt, Leitenden Arzt, Belegarzt oder durch einen ihrer Stellvertreter mit einem Selbstbehalt von CHF 2'000 pro Spitalaufenthalt
- e) Zwei-Bett-Zimmer und Behandlung durch einen Chefarzt, Leitenden Arzt, Belegarzt oder durch einen ihrer Stellvertreter mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000 pro Spitalaufenthalt

Das Leistungsangebot gilt für Spitalaufenthalte in den Bereichen der Akutsomatik und Rehabilitation. Es gilt nicht für die Bereiche Langzeitpflege und die Psychiatrischen Dienste.

Der Spital Club Solothurn kann für seine Mitglieder weitere Leistungen erbringen (z.B. Beiträge an Gesundheitsprävention).

Keine Leistungen entrichtet der Spital Club Solothurn für

- a) kosmetische Behandlungen und Eingriffe
- b) Krankheiten und Unfälle infolge missbräuchlichen Konsums von Alkohol, Medikamenten, Drogen und Chemikalien
- c) Selbstverstümmelung sowie Versuch zur Selbsttötung
- d) Bei nachgewiesener Grobfahrlässigkeit

Dem Vorstand obliegt die Kompetenz, über Angebotsänderungen zu entscheiden.

Trifft der Mitgliederbeitrag nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bei der Geschäftsstelle des Spital Clubs ein, fordert diese das Mitglied mittels schriftlicher Mahnung auf, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

Art. 9

Der Spital Club Solothurn bezahlt den Partnerspitälern für ihre nach Krankenversicherungsgesetz grundversicherten Mitglieder denjenigen Aufpreis, den diese durch den Aufenthalt in einem Ein-Bett oder Zwei-Bett-Zimmer und allenfalls die Behandlung durch einen Chefarzt, Leitenden Arzt, Belegarzt oder durch einen ihrer Stellvertreter verursachen. Die Abgeltung kann im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung auch pauschal erfolgen. Vereinbarungen mit ausserkantonalen Partnerspitälern (z.B. Inselspital Bern) beziehen

sich ausschliesslich auf Zusatzleistungen bei Behandlungen gemäss Art. 41 Absatz 3 KVG (medizinisch bedingte ausserkantonale Hospitalisationen).

Die Mitglieder haben gegenüber dem Spital Club Solothurn keinen Rechtsanspruch auf das Leistungsangebot. Auf die räumlichen und personellen Kapazitäten der Partnerspitäler ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 10

Der Spital Club Solothurn ist aufgrund einer Vereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG von seiner Entschädigungspflicht gegenüber ihr soweit befreit, als seine Reserven und Rückstellungen keine oder nur eine teilweise Deckung erlauben.

Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Spital Club Solothurn bildet eine Sicherheits- und eine Schwankungsreserve sowie Rückstellungen zur Finanzierung der Zunahme der Leistungskosten mit dem zunehmenden Alter der Mitglieder (Alterungsrückstellungen).

Aus den Rechnungsabschlüssen ist eine Sicherheits- und Schwankungsreserve zu bilden, bis diese mindestens folgenden Prozentsatz der jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträge erreicht:

Bei weniger als 1`000 Mitgliedern 150% Bei 1`000 – 1`499 Mitgliedern 130% Bei 1`500 – 2`000 Mitgliedern 120% Bei mehr als 2`000 Mitgliedern 110%

Aus den Rechnungsabschlüssen sind Alterungsrückstellungen zu bilden, bis diese mindestens dem doppelten Durchschnittsbetrag der Jahreskosten pro Mitglied multipliziert mit der Anzahl Mitglieder entsprechen.

VI. Organisation

Art. 11

Die Organe des Spital Clubs Solothurn sind:

a) die Generalversammlung der Mitglieder

- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung einmal jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind der Präsidentin schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzureichen.

Art. 13

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Spital Clubs Solothurn oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 14

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt die Präsidentin oder die Vizepräsidentin, das Protokoll eine vom Vorstand bestellte Sekretärin. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden (relatives Mehr) geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Spital Clubs Solothurn ihn selbst, seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, seine Verwandte in gerader Linie oder seine Geschwister betrifft.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- 2. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin.
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
- 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- 5. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- 6. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- 7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- 8. Auflösung des Spital Clubs Solothurn oder dessen Vereinigung mit anderen juristischen Personen.
- 9. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- 10. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung, spätestens an der Generalversammlung, gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder behandelt werden.

B. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, nämlich: Präsidentin, mindestens zwei Vertreter der Solothurner Spitäler AG sowie mindestens eine Vertretung der Spital Club Solothurn Mitglieder. Er konstituiert sich selber.

In den Vorstand sind auch Personen wählbar, die dem Spital Club Solothurn nicht angehören.

An den Vorstandssitzungen nehmen der Leiter der Geschäftsstelle sowie der Buchhalter und Vermögensverwalter mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann weitere Personen beratend beiziehen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sieben Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie einstimmig erfolgen und sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder sie sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Zirkulationsabstimmung teilnehmen und sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren und in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Spital Clubs Solothurn, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- 2. Festlegung der risikogerechten Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Altersklassen und die verschiedenen Leistungsangebote der Partnerspitäler, gestützt auf entsprechende Berechnungsgrundlagen der Geschäftsstelle.
- 3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4. Abschlüsse mit den Partnerspitälern gemäss Art. 1.
- 5. Erlass von Weisungen für die Verwaltung der finanziellen Mittel. Der Vorstand kann die Verwaltung der finanziellen Mittel an einen Dritten delegieren.
- 6. Ausarbeitung von Konzepten betreffend die Führung und Organisation, die Dienstleistungen, die Mittelbeschaffung sowie die Information der Mitglieder und Interessenten.
- 7. Die Ernennung von einem oder mehreren Vertrauensärzten.
- 8. Die Vertretung des Spital Clubs Solothurn nach aussen erfolgt durch die Präsidentin. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Spital Club Solothurn führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin an Stelle der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien.
- 9. Die Ernennung des Leiters der Geschäftsstelle. Anstellen und Entlassen des Personals der Geschäftsstelle sowie Festsetzen von Anstellungsbedingungen und der allfälligen Zeichnungsberechtigung. Das Anstellen und Entlassen vom Personal der Geschäftsstelle (ausser des Leiters der Geschäftsstelle) kann dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen werden.
- 10. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

11. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Spital Clubs Solothurn erforderlichen Reglemente.

C. Geschäftsstelle

Art. 20

Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der Generalversammlung und des Vorstandes vor.

Art. 21

Die Geschäftsstelle hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Führung und Abwicklung der administrativen Geschäfte (Mitgliederberatungen, Marketingmassnahmen, Vereinsverwaltung, Inkasso der Mitgliederbeiträge, Rechnungswesen u. a.).
- 2. Aufstellen und Überwachen des Budgets.
- 3. Vorbereiten der Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit der Präsidentin.
- 4. Die Geschäftsstelle hat die Statuten, Reglemente, Weisungen des Vorstandes sowie das Budget zu beachten und einzuhalten.
- 5. Laufendes Überwachen von Liquidität, Einnahmen und Ausgaben gemäss den Vorgaben in den Statuten, Reglementen und Weisungen.
- 6. Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes.
- 7. Erfüllen der vom Vorstand delegierten Aufgaben.
- 8. Quartalsweise Berichterstattung an den Vorstand über den Geschäftsverlauf.

Art. 22

Die Geschäftsstelle ist der Präsidentin oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied direkt unterstellt.

Die Kosten für die Geschäftsstelle werden aus den Mitgliederbeiträgen finanziert.

D. Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine aussenstehende Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

VII. Haftung

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. Geschäftsjahr

Art. 26

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Spital Clubs Solothurn beschliessen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der konstituierenden Versammlung des Spital Clubs Solothurn vom 20.08.1996 in Solothurn angenommen worden.

Art. 29

Der Vorstand kann den Spital Club Solothurn im Handelsregister eintragen lassen.

Solothurn, 29. März 2020

Die Präsidentin Der Vizepräsident

Bea Heim Mark Hebeisen

Anhang zu Art. 28

Beg Heim

Änderungen von Art. 1, 9 an der GV vom 21. November 2000 Änderungen von Art. 1, 7 und neu Art. 10a an der GV vom 30. März 2006 Gesamtüberarbeitung der Statuten, GV vom 13. März 2008 Änderung von Art. 1, 3, 6, 8, 17, GV vom 26. März 2014 Änderung von Art. 1, 2, 6, 7, 8, 9, GV vom 25. März 2019 Änderung von Art. 8, GV vom 29. Mai 2020 (Korrespondenzweg COVID-19)

Die verwendeten Formulierungen für Funktionen und Berufe gelten für beide Geschlechter.